6.1. Das Wesen strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der Aufgaben des Strafverfahrens können Eingriffe in die persönlichen Rechte von Bürgern — insbesondere von Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten — notwendig werden. Diese Eingriffe sind ihrem Charakter nach prozessuale Sicherungsmaßnahmen. Sie stellen keine vorweggenommenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Der Betroffene unterliegt — als noch nicht rechtskräftig verurteilter Bürger — nur solchen Beschränkungen, die zur Sicherung der Wahrheitsfeststellung und zur Gewährleistung der Realisierung der gegen ihn im Verfahren später auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unerläßlich sind. Die Strafprozeßordnung sieht als prozessuale Sicherungsmaßnahmen vor:

- Untersuchungshaft (§§ 122 ff. StPO);
- vorläufige Festnahme (§ 125 StPO);
- besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135 StPO);
- Sicherheitsleistung (§ 136 StPO);
- Vorführung Beschuldigter und Angeklagter (§§ 48, 203 und 295 StPO);
- Zuführung Verdächtiger (§ 95 Abs. 2 StPO).

Die Strafprozeßordnung regelt darüber hinaus eine Reihe weiterer prozessualer Zwangsmaßnahmen. So können Personen, die Ermittlungshandlungen des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgaiis vorsätzlich stören oder sich Anordnungen dieser Organe widersetzen, bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, aber nicht über den folgenden Tag hinaus in Gewahrsam genommen werden (§ 107 StPÖ). Zeugen, die einer Ladung keine Folge leisten, können zur Vernehmung vorgeführt (§ 31 StPO) und Angeklagte, um zu verhindern, daß sie sich aus der Hauptverhandlung entfernen — insbesondere bei einer Unterbrechung der Hauptverhandlung — in Gewahrsam genommen werden (§216 StPO). Diese und andere im Strafverfahren notwendig werdende Beschränkungen, so des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Femmeldegeheimnisses (z. B. Durchsuchung und Beschlagnahme, §§ 108 ff. StPO), sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Sie werden in den Kapiteln 7 und 8 dieses Lehrbuches behandelt, da sie in engem Zusammenhang zur Durchführung des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens stehen.

Strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der dem Strafverfahren gestellten Aufgaben und damit der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere der wirksamen Bekämpfung und Verhütung von Straftaten. Die Regelungen der StPO über ihre Anwendungsvoraussetzungen sind darauf gerichtet, zu gewährleisten, daß sie nur dann und nur so lange angewendet werden, wie sie für die Durchführung des Strafverfahrens unbedingt erforderlich sind (§ 3 StPO). Die StPO sieht ein differenziertes System von Sicherungsmaßnahmen vor, die in unterschiedlich schwerem Grade in die Rechte der Bürger eingreifen.

Strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen können im Interesse der vollständigen und raschen Aufklärung von Straftaten sowie der unverzüglichen Realisierung der